

Herrsching a. Ammersee

Lkr. Starnberg

Gemeinde

3. Änderung des Bebauungsplans Nr.33 B für den Bereich zwischen Abert-, Andechs-, Schönbichl- und Weinhardtstraße

Bebauungsplan

Büro für Architektur und Ortsplanung
Udo Vierck, Dipl.-Ing. Architekt
Kurt-Haertel-Passage 4, 80335 München

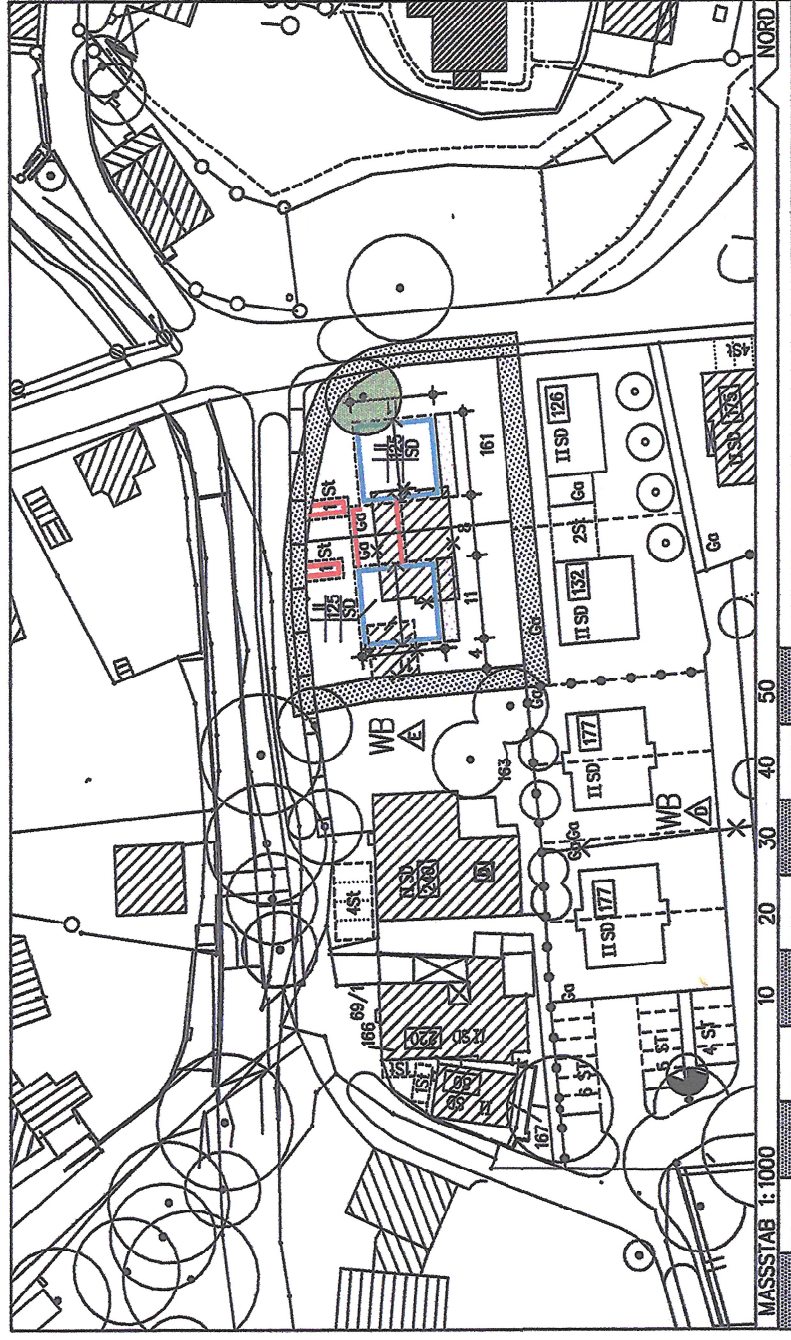
Planfertiger

09.03.2009
24.06.2009
20.10.2009

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie 8 ff und § 13a Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

Satzung

Durch diese Bebauungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 33 B in der Fassung vom 12.03.2001 wie folgt geändert.



A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung
2. Baugrenze
3. Umgrenzung der Flächen von Garagen und Stellplätzen
4. Nutzungsschablone
Zahl der Vollgeschosse z.B.: 2 Vollgeschosse
Grundfläche, z.B.: 125 qm Grundfläche für Hauptbaukörper, Balkone und Erker
Dachform, z.B.: Satteldach
5. zu erhaltender Baum

B. Festsetzungen durch Text

1. Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 33 B in der Fassung vom 12.03.2001.

C. Hinweise

1. Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFFreiV) vom 01.10.2008 erfüllt und die zugehörigen technischen Regeln (TRENGW vom 17.12.2008) beachtet werden, sind derartige Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser frei.
2. Bauwerber haben im Bereich von Denkmalfächchen eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
3. Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen.
4. Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Massnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Juli 2008) und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.
5. Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.
6. Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
7. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

Planungsbüro
München, 12.10.2009
BRUNNEN
ARCHITEKTENKAMMER
RECHTS-RECHT
Planfertiger Udo Vierck 1753

Gemeinde Herrsching a. Ammersee
Herrsching a. Ammersee, 15.10.2009
1. Bürgermeister Christian Schiller

Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsbeschluß zur Änderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 29.10.2008 gefasst und am 31.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs 1 BauGB).
2. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem vom Bauausschuss der Gemeinde Herrsching am 18.03.2009 gebilligten Bebauungsplanänderungsentwurf in der Fassung vom 18.03.2009 hat in der Zeit vom 14.04.2009 bis 20.05.2009 stattgefunden (§ 13a i.V. mit § 13 Abs 2 Nr. 3 und § 4 Abs 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an dem vom Bauausschuß der Gemeinde Herrsching am 18.03.2009 gebilligten Bebauungsplanänderungsentwurf in der Fassung vom 18.03.2009 hat in der Zeit vom 14.04.2009 bis 20.05.2009 stattgefunden (§ 13a i.V mit § 13 Abs 2 Nr. 2 und § 3 Abs 2 BauGB).
4. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 24.06.2009 wurde am 24.06.2009 gefasst.

Herrsching a. Ammersee, 15.10.2009
1. Bürgermeister Christian Schiller



5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 24.06.2009 erfolgte am 16.10.2009; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 24.06. und 20.10.2009 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Herrsching a. Ammersee, 16.10.2009
1. Bürgermeister Christian Schiller



6. Die erneute ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 24.06.2009 und 20.10.2009 erfolgte am 21.10.2009. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 29.04.2009 und 20.10.2009 in Kraft.

Herrsching a. Ammersee, 21.10.2009
1. Bürgermeister Hans-Jürgen Böckelmann

